

---

---

## Statuten des Vereins Silser Balint-Studienwoche

---

---

Zürich, 20. März 2021

### **Art. 1 Name/ Sitz**

Das Leiterteam der Silser Balint-Studienwoche ist organisiert als gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der jeweiligen Geschäftsleiter\*in.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein Silser Balint-Studienwoche organisiert und leitet die Silser Balint-Studienwoche, eine jährliche Fort- und Weiterbildungsveranstaltung für Ärzt\*innen und paramedizinische Berufe. Der Verein kann aber auch andere Aufgaben übernehmen, die der Förderung der Balintgruppenarbeit dienen.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins sind Ärzt\*innen, die als Balintgruppenleiter\*innen an der Silser Balint-Studienwoche amtieren.

Zur Aufnahme eines Mitglieds müssen 2/3 der Mitglieder ihre Zustimmung geben. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine Austrittserklärung. Ein Ausschluss ist mittels einer 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder möglich.

### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins bestehen aus der Mitgliederversammlung und der Geschäftsleiter\*in, die durch diese bestimmt wird (2/3 der Mitglieder). Das Sekretariat und das Rechnungswesen können von der Geschäftsleiter\*in an ein Nichtmitglied delegiert werden. Die Rechnungsrevision kann von der Mitgliederversammlung ebenfalls an zwei Nichtmitglieder delegiert werden.

### **Art. 5 Finanzen und Auflösung**

Die Veranstaltungen werden durch die Tagungsgebühren der Teilnehmer\*innen finanziert. Sponsoring ist eine weitere Finanzierungsmöglichkeit, sofern dieses inhaltlich mit den Werten des Balintgedankens vereinbar ist. Das Vereinsvermögen dient der Risikodeckung. Bei einer Auflösung des Vereins, die auf einen entsprechenden Entschluss von 2/3 der Mitglieder erfolgen kann, geht das Vereinsvermögen an die Schweizerische Balintgesellschaft über.